

Wann verjähren Werklohnansprüche?

Ein Landesmuseum wird als nichtselbständige Anstalt des Landes nicht als erwerbswirtschaftliches Unternehmen geführt. Hiergegen gerichtete Werklohnansprüche unterliegen der kurzen zweijährigen Verjährungsfrist.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.12.1997 - 15 U 146/96; OLGR 1998, 249

BGB § **196** Abs. 1; IBR 1998, 427

Problem/Sachverhalt

Ein Unternehmer hat für ein Landesmuseum die Werkleistung erbracht und nach Zahlung von drei Teilbeträgen von insgesamt DM 100.000,-- den sich aus seiner Abrechnung ergebenden Restbetrag von DM 40.000,-- erst nach über zwei Jahren eingeklagt. Das beklagte Land als Museumsträger erhebt die Einrede der Verjährung.

Entscheidung

Ebenso wie zuvor das LG weist auch das OLG daraufhin zu Recht die Klage ab. Der Werklohnanspruch unterfalle nicht der vierjährigen Verjährungsbestimmung des § **196** Abs. 2 BGB, sondern der des § **196** Abs. 1 Nr. 1 BGB. Denn die vom Unternehmer gegenüber dem Museum erbrachte Leistung sei nicht für einen Gewerbebetrieb im Sinne der letztgenannten Bestimmung erfolgt, da das Museum nicht als erwerbswirtschaftliches Unternehmen geführt werde.

Praxishinweis

Werklohnansprüche verjähren gem. § **196** BGB bereits in zwei Jahren, spätestens jedoch in vier Jahren, wenn nicht zuvor verjährungsunterbrechende oder -hemmende Maßnahmen wie etwa die Beantragung eines Mahnbescheides oder die Klageeinreichung ergriffen werden. Nach Ablauf der Verjährungsfrist ist der Verpflichtete, also der Auftraggeber, berechtigt, die Leistung zu verweigern (§ **222** Abs. 1 BGB); beruft er sich auf dieses Recht, erhebt er also die Einrede der Verjährung, hat eine zwangsweise Durchsetzung keinerlei Erfolgsaussichten mehr. § **196** Abs. 2 BGB regelt u.a. die Verjährung in vier Jahren, soweit die im ersten Absatz der Vorschrift bezeichneten Ansprüche nicht der Verjährung von zwei Jahren unterliegen. Dieser noch kürzeren Verjährungsfrist unterfallen u.a. die Ansprüche der Kaufleute und Handwerker für die Ausführung von Arbeiten, es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt. Nach dem HGB ist sog. Formkaufmann unabhängig vom Gegenstand des Unternehmens jede GmbH. Bauunternehmer unterfallen der kurzen Verjährung gem. Nr. 1 jedoch auch dann, wenn sie weder Kaufmann noch "Handwerker" sind. Ihre Ansprüche beruhen im wesentlichen auf einer handwerklichen Tätigkeit, weshalb die Rechtsprechung des Handwerkers i.S. der Vorschrift erweiternd ausgelegt wird. Kein Handwerker sind hingegen der Architekt und nach umstrittener Auffassung auch der Bauingenieur und der Statiker, deren Ansprüche aber gem. Nr. 7 der Vorschrift gleichfalls der kurzen Verjährung unterliegen. Statt der zweijährigen greift die vierjährige Verjährungsfrist für Bauunternehmer also nur, wenn die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt. Gewerbebetrieb ist nach der Rechtsprechung der auf die Erzielung von dauernden Einnahmen gerichtete berufsmäßige Geschäftsbetrieb. Öffentliche Auftraggeber, also der Bund, die Länder oder die Kommunen, betreiben demnach kein Gewerbe. Einrichtungen der öffentlichen Hand fallen demnach nur unter die vierjährige Verjährungsfrist, wenn sie als ein erwerbswirtschaftliches Unternehmen betrieben werden. Keine Gewerbebetriebe sind dagegen i.d.R. nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlagen, Wasserwerke, öffentlich-rechtliche Wasserverbände und öffentlich-rechtliche Fernsehanstalten. Dies ist nur anders, wenn sie als Formkaufleute in der Rechtsform der GmbH, AG und der Genossenschaft betrieben werden.

RA Arndt Maas, Leipzig